

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

**für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern**

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
GV74A  F 725	<b>GSX 1100 G</b>  <b>ab Mod. 1991</b>	v. 3.00 x 18 h. 4.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 - 18 58V tl <b>Exedra G 547</b> h. 160/70 - 17 73V tl <b>Exedra G 548</b>  (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 ZR18 M/C (58W) tl <b>BT023F</b> Sport Touring h. 160/70 ZR17 M/C (73W) tl <b>BT023R</b> Sport Touring v. 110/80 ZR18 M/C (58W) tl <b>BT021F</b> Sport Touring h. 160/70 ZR17 M/C (73W) tl <b>BT021R</b> Sport Touring v. 110/80 ZR18 M/C (58W) tl <b>BT020F</b> Radial h. 160/70 ZR17 M/C (73W) tl <b>BT020R</b> Radial  <b>Die Profile dürfen untereinander auch gemischt werden!</b>

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

**Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO,

da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 22.01.2010

W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

[www.bridgestone-mc.de](http://www.bridgestone-mc.de)